

RS Vwgh 1995/5/24 95/09/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

AuslBG §4 Abs1;

KrPflG 1961 §1;

KrPflG 1961 §43a;

KrPflG 1961 §52 Abs1;

Rechtssatz

Ob im Verfahren nach § 4 Abs 1 AuslBG der entsprechende Ausbildungsnachweis bzw die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse für den betreffenden Ausländer verlangt werden darf oder nicht, hängt davon ab, ob die Ausübung der mit dem Arbeitsplatz verbundenen Tätigkeiten dem Geltungsbereich der entsprechenden Bestimmungen unterliegt oder nicht (hier: KrPflG samt Durchführungsverordnungen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090012.X03

Im RIS seit

02.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at